

Wasgau-Anzeiger



Wochenblatt für die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

mit den amtlichen Bekanntmachungen

53. Jahrgang / Woche 20 / Ausgabetag: Donnerstag, 14. Mai 2026

Kostenlose Zustellung an die Haushaltungen der Gemeinden: • Bobenthal • Bruchweiler-Bärenbach • Bundenthal • Busenberg • Dahn • Erfweiler • Erlenbach bei Dahn • Fischbach bei Dahn • Hirschthal • Ludwigswinkel • Niederschlettenbach • Nothweiler • Rumbach • Schindhard • Schönau

Sei dabei und gewinne!

Gewinnen liegt dir im Blut:
Wir verlosen vom 01.05. bis 07.06.2026 unter allen Vollblut-Helden eins von 50 WM-Fan-Sets, bestehend aus **Fußball und original Fan-Trikot** der deutschen Nationalmannschaft.

KOMM ZUR BLUTSPENDE

Freitag
22.
Mai

Haus des Gastes
Weissenburger Straße 17d
Dahn
16:00 – 19:30 Uhr

Online Termin buchen. 

Teilnahmeberechtigt sind alle Besucherinnen und Besucher des Blutspendetermins – unabhängig von einer Blutspende. Die Gewinner werden im Anschluss benachrichtigt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Es gelten die jeweiligen Teilnahmebedingungen.

Weitere Informationen und Spendemöglichkeiten:
Kostenlose Hotline **0800 11 949 11**
oder www.blutspende.jetzt

 **Deutsches Rotes Kreuz**
Blutspendedienst West

KOHLEMEILER LUDWIGSWINKEL

27. MAI – 07. JUNI 2026

AM EINGANG ZUM SKULPTURENPfad, IM BIRKENFELD

Erlebt traditionelles Köhlerhandwerk live!

Mit gemütlicher Atmosphäre, gutem Essen und besonderen Events im Wald.



PROGRAMM

MI. 27.05.	 ANZÜNDEN DES MEILERS Bewirtung durch die Köhler
SA. 30.05.	 BEWIRTUNG DURCH den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigswinkel und die Sportfischer Ludwigswinkel
DO. 04.06. (AB 11 UHR)	 FLAMMKUCHENFEST DES SVL
SA. 06.06.	 XXL BURGER UND LIVEMUSIK MIT WOOD ROCK

Veranstalter
KÖHLERFREUNDE LUDWIGSWINKEL

DAHNER SOMMERSPIELE



präsentieren

ORGELKONZERT

mit Dan Zerfaß

MONTAG, 25. MAI 2026 um 19 Uhr

in der Katholischen Pfarrkirche

St. Laurentius, DAHN

Tickets ab 9,00 EUR

Tickets zu den Dahner Sommerspiele 2026

online über www.reservix.de; Ticketverkauf über Tourist-Information Dahner Felsenland;
Tel.: 06391 9196 222; Rheinpfalz Ticket-Service; alle reservix Vorverkaufsstellen
und an der Abendkasse 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung



DAHNER FELSENLAND

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in Dahn, Schulstr. 29 - Tel.-Nr. (0 63 91) 91 96-(00)

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 09:00 - 12:00 Uhr, Dienstagnachmittag 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstagnachmittag 14:00 - 18:00 Uhr
Einwohnermeldeamt: Mittwochs von 09:00 - 12:00 Uhr nur mit Terminvereinbarung -210, -211

Telefon-Durchwahl: Grund- und Gewerbesteuer -166; Kasse -189; Meldeamt -219; Standesamt -221;

Touristik -222; Ordnungsamt -244; Bauleitplanung -333 • **Werksgebühren Tel. Nr. (0 63 91) 9234 - 420, - 421**

Notrufe

Polizei	110
Polizeiinspektion Dahn:	(0 63 1) 369 - 152 99
Feuerwehr/ Notarzt /Rettungsdienst	112
Notfall-Telefax	112
Krankentransport	19222
Technisches Hilfswerk Hauenstein	(0 63 92) 92 32 90

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Telefon 116117

(gebührenfrei; ohne Vorwahl)

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Zahnärztlicher Notdienst

www.zahnnotfall-pfalz.de

Samstag, 09:00 Uhr bis Montag, 08:00 Uhr

An gesetzl. Feiertagen von 09:00 Uhr bis 08:00 Uhr des darauf folgenden Werktages

Sprechzeiten: samstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sonn- und feiertags von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr
ansonsten Rufbereitschaft

16.05./17.05.2026

Zahnärztliche Praxis Dr. Daniel Zapp, Friedrich-Ebert-Str. 86, 66482 Zweibrücken, Tel.: (0 63 32) 14 6 32

Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere

Freitag, 15.05.2026 12:00 Uhr

bis Samstag, 16.05.2026 12:00 Uhr

Tierarztpraxis Annweiler, Altenstr. 60, 76855 Annweiler,
Tel.: (0 63 46) 20 07

Samstag, 16.05.2026 12:00 Uhr

bis Sonntag, 17.05.2026 12:00 Uhr

Tierarztpraxis Burkhard, Am Hochufer 1, 76767 Hagenbach,
Tel.: (0 72 73) 91 99 50

Sonntag, 17.05.2026 12:00 Uhr

bis Montag, 18.05.2026 12:00 Uhr

Tierarztpraxis Kaspers, Bahnhofstr. 26, 76870 Kandel,
Tel.: (0 72 75) 23 01

Apothekennotdienst

Der Ansagedienst ist über die landeseinheitliche Rufnummer wie folgt zu erreichen:

Deutsches Festnetz:

0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes
(0,14 EUR/Min.)

Mobilfunknetz:

0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes
(max. 0,42 EUR/Min.)

Auf der Webseite der Landesapothekenkammer (www.lak-rlp.de) steht der aktuelle Notdienstplan allen Interessierten zur Verfügung.

Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen.

An den Apotheken sind zusätzlich immer die Tel.Nr. oder die Postleitzahl oder die nächste diensthabende Apotheke bekannt gemacht.

Apothekennotdienste am Mittwochnachmittag

Apotheken in Dahn:

Die Apotheken in Dahn bieten einen Notdienst für

Mittwochnachmittag an. Die jeweilige Apotheke ist an diesem Nachmittag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet.

20.05.2026 Apotheke am Jungfernsprung,
Wasgau Apotheke

27.05.2026 Apotheke am Jungfernsprung,
Wasgau Apotheke

03.06.2026 Apotheke am Jungfernsprung,
Wasgau Apotheke

10.06.2026 Apotheke am Jungfernsprung,
Wasgau Apotheke

Apotheke in Bundenthal:

Die Friedrich Apotheke in Bundenthal hat jeden Mittwoch **von 8:30 - 13:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.**

Bereitschaftsdienste

Kanalwerk

Bereitschaftsdienst für die Abwasserbeseitigungseinrichtung

Das Kanalwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen: **von 08.00-16.00 Uhr** unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500** Für dringende Fälle **außerhalb der normalen Arbeitszeit des Klärwärterpersonals** ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 505** zu erreichen. Der Bereitschaftsdienst ist nicht zuständig für Entleerungen von Abwassergruben!

Entleerung der Abwassergruben

Telefonische Anmeldung unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500**

Elektrizitätswerk

Bereitschaftsdienst für die Stromversorgung der Stadt Dahn, Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler u. Schindhard

Während der normalen Arbeitszeit ist das Elektrizitätswerk unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-120** zu erreichen.

Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Personals des Elektrizitätswerkes der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist für die Stadt Dahn sowie die Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler u. Schindhard ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (063 91) 92 34-130** zu erreichen. Für die übrigen Gemeinden der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist der Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen, zuständig

Wasserwerk

Bereitschaftsdienst des Verbandsgemeindewasserwerkes
Das Wasserwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen: von 07.00-16.00 Uhr unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 9 23 40**

Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Wasserwerkpersonals ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 112** zu erreichen.

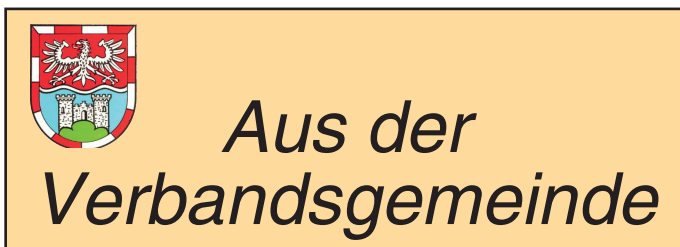
Bereitschaftsdienst der Pfalzgas GmbH Frankenthal

Zuständig für die Gasversorgung in der Stadt Dahn und den Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler, Niederschlettenbach u. Schindhard:
Störungsannahme rund um die Uhr unter **Tel. (0800) 1 00 34 48**

Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Ludwigshafen

Die Stromversorgung der Gemeinde Erlenbach, Niederschlettenbach, Bobenthal, Nothweiler, Rumbach, Fischbach, Ludwigswinkel, Schönau und Hirschthal ist durch den Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Netzteam Hinterweidenthal, **Tel. (0 63 96) 9 21 30** stets sichergestellt.

Bei Störungen im Stromnetz: **Tel. (0800) 7 97 77 77**



Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland sucht für ihr Felsland Badeparadies zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Mitarbeiter (m/w/d) für den Kassenbereich

in Teilzeit. Der Arbeitsumfang umfasst ca. 80 Stunden im Monat im Schichtbetrieb. Die Arbeitseinsätze erfolgen nach einem Dienstplan.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- bedienen des elektrischen Kassensystems im Felsland Badeparadies
- Begrüßung und Beratung der Bade- und Saunagäste
- Verkauf und Beratung zu Artikeln aus unseren Badeshop
- telefonische und digitale Beantwortung auf Gästeanfragen

Wir erwarten:

- kaufmännische Ausbildung oder Erfahrung in einem kaufmännischen Beruf wäre wünschenswert
- kundenorientiertes freundliches Auftreten sowie Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Arbeit auch an Wochenenden und Feiertagen
- strukturierte und verantwortungsvolle Arbeitsweise
- Grundkenntnisse in der EDV (Word, Excel usw.)

Wir bieten:

- abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit
- freundliches und kollegiales Arbeitsumfeld

- die Arbeitsbedingungen und die Vergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), wie er für Mitgliedsgemeinden des kommunalen Arbeitgeberverbandes Gültigkeit hat
- attraktive Vergütungsbestandteile im Rahmen des TVöD wie Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung und vermögenswirksame Leistungen
- geregelte Arbeitszeiten nach Jahresdienstplan.

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich nach Möglichkeit über unser Online-Portal unter der Internet-Adresse <https://dahner-felsenland.ris-portal.de/web/stellenportal>

Mit folgendem QR-Code gelangen Sie direkt zur Stellenausschreibung:



Alternativ können Sie ihre Bewerbung auch schriftlich per Post an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn richten. **Bewerbungsschluss ist am 05.06.2026.**

Für nähere Auskünfte zur Stellenausschreibung steht Ihnen zur Verfügung: Personalamt Verbandsgemeinde Dahner Felsenland - Tel: (0 63 91) 91 96 - 130

Fachliche Fragen beantwortet Ihnen zudem: Michael Schreiner - Tel: (0 63 91) 92 34 - 213 - Mail: michael.schreiner@werke-dfl.de

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet.

Informationspflicht gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Mit der Übermittlung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit unserer Datenschutzerklärung einverstanden. Diese können Sie auf unserer Internetseite https://www.dahner-felsenland.net/vg_dahner_felsenland einsehen.

gez. Holger Zwick
Bürgermeister



Herzlichen Glückwunsch!

Zur Diamantenen Hochzeit

14.05.2026

Elisabeth und Otto Fröhlich, Bundenthal

Zur Eisernen Hochzeit

13.05.2026

Maria und Erich Görtler, Nothweiler



Ihr
Holger Zwick
Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Dahner Felsenland

Aus den Ortsgemeinden



Bruchweiler-Bärenbach

www.bruchweiler-baerenbach.de

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin, Simone Stahl,
montags 18:00 - 19:00 Uhr im Rathaus, Raiffeisenstr. 15

Einwohnerversammlung

Zum Zwecke der Unterrichtung aller Einwohner findet am

Dienstag, dem 19. Mai 2026, 18:30 Uhr,

im **Sängerheim in Bruchweiler-Bärenbach, Dorfstraße 2a**, eine Einwohnerversammlung statt.

Hauptthema

Seniorenwohnanlage/Betreutes Wohnen im Spiesswiesenpark

Ein möglicher Investor wird den Bürgern das Projekt vorstellen. Fragen können vorab bis spätestens am 17. Mai 2026 an folgende E-Mailadresse gesendet werden: vg_bw@dahner-felsenland.de.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach lade ich zu dieser Einwohnerversammlung recht herzlich ein und würde mich freuen, Sie dort zahlreich begrüßen zu dürfen.

Gez.
Simone Stahl
Ortsbürgermeisterin



Bundenthal

www.bundenthal-pfalz.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Daniel Frey,
nach Vereinbarung, Tel. 0 151 - 21 88 74 05

Satzung der Gemeinde Bundenthal über die Festsetzung der differenzierten Hebesätze der Grundsteuer ab dem Jahr 2026 (Hebesatzsatzung) vom 24.04.2026

Gemäß § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 1 und § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesgesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Rheinland-Pfalz (Grundsteuerhebesatzgesetz Rheinland-Pfalz – GrStHsGRP) vom 25.02.2025 (GVBl. S. 25) und § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat Bundenthal in seiner Sitzung am 25.03.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Bundenthal erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Unterschiedliche Grundsteuerhebesätze für unbebaute, Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Auf der Grundlage des § 3 setzt die Gemeinde Bundenthal unterschiedliche Grundsteuerhebesätze für unbebaute, Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 3

Hebesätze ab dem Jahr 2026

Die Gemeinde Bundenthal setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2026 fest:

1. für die Grundsteuer
 - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
 - b. für unbebaute Grundstücke gemäß § 246 Bewertungsgesetz (BewG) auf 578 v. H.
 - c. für bebaute Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG (Wohngrundstücke) auf 578 v. H.
 - d. für bebauten Grundstücke gemäß § 249 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 BewG (Nichtwohngrundstücke) auf 970 v. H der Steuermessbeträge.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Kalenderjahr 2027.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 der Ortsgemeinde Bundenthal vom 12.03.2025 außer Kraft.

Bundenthal, den 24.04.2026
gez. Daniel Frey
Ortsbürgermeister

Hinweis zur Satzung der Gemeinde Bundenthal über die Festsetzung der differenzierten Hebesätze der Grundsteuer ab dem Jahr 2026 (Hebesatzsatzung) vom 24.04.2026

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 24.04.2026
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Holger Zwick
Bürgermeister



Busenberg
www.busenber.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Christof Müller,
montags 18:30 - 20:00 Uhr im Bürgerhaus Drachenfels

Sperrung der Zufahrt zur Landfleischerei Keller

Im Rahmen der Straßenausbaumaßnahme in der Wasgaustraße in der Ortsgemeinde Busenberg ist im Zeitraum vom 29. April 2026 bis voraussichtlich 31. Juli 2026 die reguläre Zufahrt zur Landfleischerei Keller über die Wasgaustraße gesperrt.

Anlieger können die Landfleischerei Keller in dem oben genannten Zeitraum über den Radweg vom „Sandbühler Hof“ kommend erreichen.

Die Ortsgemeinde Busenberg und die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine offizielle Umleitungsstrecke handelt!

Es wird um Beachtung und Verständnis gebeten.

Gez.
Christof Müller
Ortsbürgermeister



Dahn
www.dahn.de

Sprechstunde des Stadtbürgermeisters, Holger Zwick,
nach Vereinbarung, Tel. 91 96 281

Neubaugelbiet Pirminiusstraße; Vergabe von Bauplätzen

Der Stadtrat der Stadt Dahn hat in seiner Sitzung am 10.03.2025 beschlossen, dass bisher noch nicht veräußerte Bauplätze im Neubaugelbiet Pirminiusstraße im freien Verfahren gegen Höchstgebot vergeben werden sollen. Die Kaufverträge sollen die Bedingung erhalten, dass innerhalb von 5 Jahren ein bezugsfertiges Wohnhaus zu errichten ist.

Im Einzelnen handelt es sich um die im unten abgedruckten Lageplan gekennzeichneten Bauplätze. Folgende Mindestgebote wurden festgelegt:

Bauplatz Nr. 3 mit 511 m ²	175 €/m ²	insgesamt 89.425 €
Bauplatz Nr. 13 mit 399 m ²	175 €/m ²	insgesamt 69.825 €
Bauplatz Nr. 14 mit 513 m ²	175 €/m ²	insgesamt 89.775 €

Interessenten können ihr Angebot schriftlich bis zum 18. Mai 2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn einreichen. Rückfragen richten Sie bitte an Herrn Bastian, Tel.: (0 63 91) 91 96 150,
Mail: tobias.bastian@dahner-felsenland.de.




Hirschthal

Ortsbürgermeister Dr. Uwe Großmann

Gemeinderatssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Mittwoch, 20. Mai 2026, 18:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Gemeindehauses Hirschthal, Hauptstraße 8, eine Sitzung des Gemeinderates Hirschthal stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Dorferneuerung in der Ortsgemeinde Hirschthal; Beschluss über das Dorferneuerungskonzept
3. Bauanträge und Bauvoranfragen
4. Informationen des Ortsbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

5. Vertragsangelegenheiten
6. Mietangelegenheiten
7. Informationen des Ortsbürgermeisters

Hirschthal, den 07.05.2026
gez. Dr. Uwe Großmann
Ortsbürgermeister



Schindhard

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Tobias Herberg,
mittwochs, 17:00 - 18:00 Uhr, oder nach Vereinbarung,
im Dorfgemeinschaftshaus, Tel. 0172/673 06 86

Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vom 24.04.2026

Der Ortsgemeinderat Schindhard hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – alle Vorschriften in der aktuellen Fassung – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich öffentlicher Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Straßenbegleitgrünflächen, welche als Sondernutzung nach § 41 des Straßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt.
- (2) Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) im

Dorfgebiet Schindhard während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide). Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampfzeit

Werbeträger sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Absatz 2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt in der Regel 6 Wochen vor dem Wahltag und endet 5 Tage nach diesem. Mit der Plakatierung von Wahlwerbung darf jeweils frühestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltag begonnen werden. Ausgenommen hiervon sind Ankündigungsplakate zu Parteiveranstaltungen oder Informationsständen, welche auch schon vorher aufgestellt werden können.

(2) Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat der Ortsgemeinde Schindhard, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, im Kreistag des Landkreises Südwestpfalz, des Bezirkstags, im rheinland-pfälzischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten sowie zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Ortsgemeinde Schindhard, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, zum Landrat des Landkreises Südwestpfalz und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personenkreise handeln.

(3) Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und haben die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:

Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

Die Stell-, und Hängeplakatschilder dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten.

Das Aufstellen von Großflächenplakaten bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Anträge hierfür sind bei der Ordnungsbehörde einzureichen.

Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Werbeträger dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen- und Einrichtungen, technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafo-Stationen o.ä.) und Wartehäuschen angebracht werden. Werbeträger und Plakate dürfen nach Ort und Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen- und einrichtungen führen, oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt oder angebracht werden. Dies gilt insbesondere für Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen und Kreuzungen. Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Dies gilt auch für aufgestellte Werbeelemente in Fußgängerbereichen.

§ 3

Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

(1) Werbung in der Wahlkampfzeit

Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 4 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit sowohl für Personen, welche für die jeweilige Wahl zugelassen wurden, für Parteiprogramme, als auch für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 14 Tage ab Ausbringung

der Werbeträger stattfinden sollen. Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die nicht kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

(2) Inhalte der Werbeträger

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften gemäß § 9 des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2018 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Auf dem Werbeplakat für eine Veranstaltung müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner/innen enthalten sein.

(3) Zulässigkeit der Werbeträger

- Im gesamten Ortsbereich von Schindhard darf jede/r Einzelbewerber/in, Partei oder Wählervereinigung höchstens 5 Werbeträger anbringen. Pro Laternenmast ist eine maximale Anzahl von vier Plakaten zulässig (zwei Doppelplakate Rücken an Rücken). Ein Doppelplakat oder zwei Plakatständer Rücken an Rücken zählen als ein Werbeträger.
- Finden mehrere Wahlen am selben Tag statt, erhöht sich die Anzahl zugelassener Werbeträger für jede zusätzliche Wahl, für die beteiligten Parteien/Wählergruppen oder Bewerber, um jeweils 10%.
- Die Höhe der Anbringung von hängenden Werbeträgern an Straßenbeleuchtungsmasten hat mindestens 2,50 m, jedoch höchstens 3,50 m (gemessen ab Unterkante) zu betragen. Werbeträger dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.

(4) Unzulässigkeit von Werbeträgern

Unmittelbar vor und in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, gemeindeeigenen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehr(geräte)häusern usw.), unmittelbar vor Kirchen und Friedhöfen, in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie im Bereich von weniger als 20 m vom jeweiligen Gebäudeeingang entfernt an Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern, an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind, an Lichtmasten, an denen bereits 2 Plakate (oder zwei Doppelplakate) aufgehängt wurden.

§ 4 Genehmigungspflicht

Die Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland. Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung, einzureichen. Die Erlaubnis wird befristet und widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

An jedem Aufstellort ist ein amtlicher Aufkleber gut sichtbar auf der Vorderseite der Plakatierung so anzubringen, dass er nicht witterungsbedingt von den Plakaten gelöst werden kann. Diese Aufkleber werden vom Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Aufkleber mit fortlaufender Nummer ergibt sich aus § 3 Abs. 3. Ohne amtlichen Aufkleber liegt eine unerlaubte Sondernutzung vor.

§ 5

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung

tigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

- (2) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:
- der Werbeträger nicht den unter § 2 Abs.3, § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 genannten Bedingungen entspricht und wenn der Inhalt gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder verfassungsfeindlich ist,
 - der Antrag unvollständig ist,
 - die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.

§ 6

Aufgrabungen oder Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von, z. B. Umstürzen, nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Sondernutzungs-/Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge an das Ordnungsamt zu richten. Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt zehn Arbeitstage.

§ 7

Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung

1. Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
2. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
3. Eine Beschallung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.
4. Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

§ 8

Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

- (1) Für die Entfernung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:
Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen fünf Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.
Hänge- und Stellschilder, sind binnen sieben Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen. Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Ortsgemeinde Schindhard beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9

Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 und § 6 dieser Satzung werden nicht erhoben.

§ 10

Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Ortsgemeinde Schindhard von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Wahlkampfzeit Wahlwerbung ohne Genehmigung betreibt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 unberechtigt Wahlwerbung betreibt
 3. entgegen § 2 Abs. 3 für die Wahlwerbung unerlaubte Werbeträger verwendet
 4. entgegen § 3 Abs. 3 mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Plakaten aufstellt oder anbringt
 5. entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate früher als 6 Wochen vor dem Wahltermin aufstellt oder anbringt
 6. entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate nicht in der vorgeschriebenen Höhe an Straßenbeleuchtungsmasten anbringt
 7. entgegen § 3 Abs. 3 Plakate oder Werbeträger dort aufstellt oder anbringt, wo dies nach Abs. 4 untersagt ist
 8. entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt
 9. entgegen § 8 Abs. 1 Werbeträger nicht vollständig entfernt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schindhard, den 24.04.2026
gez. Tobias Herberg
Ortsbürgermeister

Hinweis zur Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vom 24.04.2026

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

- Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 24.04.2026
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Holger Zwick
Bürgermeister



Schönau

www.schoenau-pfalz.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Frank Metzke,
nach Vereinbarung, Tel. 0 173 / 74 91 954

Aus der letzten Sitzung des Gemeinderates

In seiner Sitzung am 27.04.2026 fasste der Gemeinderat verschiedene Beschlüsse im öffentlichen Teil der Sitzung. Diese sind über das Ratsinformationssystem der Verbandsgemeinde (<https://dahner-felsenland.ris-portal.de/web/ratsinformation>) abrufbar.

Aus der letzten Sitzung des Ortsbeirates

In seiner Sitzung am 27.04.2026 fasste der Ortsbeirat verschiedene Beschlüsse im öffentlichen Teil der Sitzung. Diese sind über das Ratsinformationssystem der Verbandsgemeinde (<https://dahner-felsenland.ris-portal.de/web/ratsinformation>) abrufbar.

DAHNER FELSENLAND 

Veranstaltungen

HINWEIS:

Eingabeschluss per Internet
1 Woche vorm Erscheinungstermin, 12 Uhr

SAMSTAG 16/5 Ortsgemeinde Schindhard

Pfälzer Kubb Open

Beginn: 8:00 Uhr **Veranstalter:** 1. Hägar-Club Schindhard
Das jährliche Kubb Turnier des 1. Hägar-Clubs geht in die nächste Runde. Verbringt einen Tag in entspannter Festival-Atmosphäre bei sportlichem Wettkampf im Wikingerschach. Für lecker Essen, kühle Getränke, Kaffee und Kuchen ist gesorgt und sowohl Spieler als auch Zuschauer sind gerne gesehen.

Treffpunkt: Sportplatz Schindhard

SAMSTAG 16/5 Ortsgemeinde Ludwigswinkel

Konzert: Running wild

Beginn: 19:00 Uhr **Veranstalter:** Sandra Badal
Jazz Duo Ralex featuring Sandra Badal; Swing&Chanson.

Treffpunkt: Kath. Kirche St. Ludwig

Kosten: 19,8

SONNTAG 17/5 Ortsgemeinde Schindhard

Geführte Tageswanderung

Beginn: 10:00 Uhr **Veranstalter:** PWV Schindhard

Tageswanderung mit PKW-Anfahrt - Dimbacher Buntsandstein-Höhenweg - Dimberg - Rötzenberg - Immersberg - Wanderstrecke ca. 10 km - Wanderführer: Harald und Monika Zeiler

Treffpunkt: Bushaltestelle

MONTAG 18/5 Ortsgemeinde Ludwigswinkel

Fahrt ins Blaue

Beginn: 7:00 Uhr **Veranstalter:** VdK OV Sauertal

Wir fahren mit dem Omnibusunternehmen Nußbaum irgendwo hin. Ziel kennt nur der Fahrer und Uwe

Treffpunkt: Geheim

Kosten: Für Angehörige, Freunde und Gönner 53,00€

MONTAG 18/5 Ortsgemeinde Ludwigswinkel

Gesprächsrunde im Rathaus

Beginn: 19:00 Uhr **Veranstalter:** Ortsgemeinde Ludwigswinkel

Das Gesprächsangebot ist in Zusammenarbeit mit der Senioren-AG entstanden. Es soll Gelegenheit zum Austausch zu aktuellen Themen bieten.

Treffpunkt: Rathaus

MITTWOCH 20/5 Ortsgemeinde Bundenthal

Hooriche-Essen im Sportheim Bundenthal

Beginn: 12:00 Uhr **Veranstalter:** Sportfreunde Bundenthal

Wir bieten hausgemachte Pfälzer *Hooriche* mit Speck-, Zwiebel- o. Bratensoße & Salat; alternativ: Frikadellen, Soße, Kartoffel- & grüner Salat. Gerne Abholung nach Absprache. Küche von 12.00 bis 17.30 Uhr. Infos + Vorbestellung: sportheimbundenthal.de oder 0151-65124465 -Kein Dessert-

Treffpunkt: Sportheim Bundenthal

MITTWOCH 20/5 Ortsgemeinde Niederschlettenbach

Wanderung ins Moosbachtal

Beginn: 13:30 Uhr **Veranstalter:** PWV Niederschlettenbach

Durchs Naturschutzgebiet Moosbachtal bei Dahn wandern wir zur Schneiderfeld-Hütte des PWV

Treffpunkt: Dorfbrunnen

MITTWOCH 20/5 Ortsgemeinde Busenberg

Geführte Senioren- und Gästewanderung

Beginn: 13:30 Uhr **Veranstalter:** Pfälzerwald-Verein Busenberg

Fahrt nach Mühlhofen - Wanderung zum Winzerhof

Treffpunkt: Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus

MITTWOCH 20/5 Stadt Dahn

Wanderung zum Eybergturm

Beginn: 13:30 Uhr **Veranstalter:** Stadt Dahn in Zusammenarbeit mit dem Pfälzerwald-Verein Dahn e.V.

Mit Fahrgemeinschaft/PWV-Bus zum Wander-Parkplatz Eyberg – Eybergstr. - Parkplatz Kleiner Eyberg - Großer Eyberg Aussichtsturm - Preußenpfad – Hundel – Schöne Aussicht – Büttfels – Sportpark (Einkehr) - Dahn 9 km Führung: Rudolf Dauenhauer

Treffpunkt: Tourist-Information Dahner Felsenland

Kosten: Die Teilnahme an der Wanderung ist kostenlos; evtl. Kosten für Fahrt und Einkehr sind selbst zu tragen

FREITAG 22/5 Stadt Dahn

Saisoneroöffnung der Kneippanlagen

Beginn: 18:00 Uhr **Veranstalter:** Kneipp-Verein-Dahn e.V.

Alle Mitglieder und Freunde des Kneipp-Verein Dahn e.V. sind herzlich eingeladen zu unserer diesjährigen Saisoneroöffnung bei der Kneippanlage im Gerstelpark.

Treffpunkt: Gerstelpark

FREITAG 22/5 Stadt Dahn**Ein Sommernachtstraum**

Beginn: 19:30 Uhr **Veranstalter:** TheaterAG des Otfried-von-Weißenburg-Gymnasiums

Die TheaterAG des OWG lädt ein zu einer kurzweiligen Bearbeitung von Shakespeares Klassiker!

Treffpunkt: Otfried-von-Weißenburg-Theater, Geschwister-Scholl-Straße 4, 66994 Dahn

Kosten: Eintritt frei!

SAMSTAG 23/5 Stadt Dahn**Ein Sommernachtstraum**

Beginn: 19:30 Uhr **Veranstalter:** TheaterAG des Otfried-von-Weißenburg-Gymnasiums Dahn

Die TheaterAG des OWG lädt ein zu einer kurzweiligen Bearbeitung von Shakespeares Klassiker!

Treffpunkt: Otfried-von-Weißenburg-Theater, Geschwister-Scholl-Straße 4, Dahn

Kosten: Eintritt frei!

SONNTAG 24/5 Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach**HOFFEST beim MGv *Waldeslust* in Bruchweiler**

Beginn: 11:00 Uhr **Veranstalter:** MGv Waldeslust Bruchweiler 1923 e.V. Der MGv lädt Euch alle herzlich am Pfingstsonntag, ab 11 Uhr ans Sängereheim ein. Wir bieten an: Rollbraten, Steak, Gemüsemedaillons mit Pommes und Salatbeilage. Es gibt auch Kaffee und ein tolles Kuchenbuffet. *Nachmittags tritt unser Frauenchor *Taktvoll* und unser Männerchor auf.

Treffpunkt: Sängereheim Bruchweiler

HINWEIS

Die Veröffentlichungen über Kunstausstellungen, Beratungsstellen, Sprechstunden, Büchereien und Recyclinghöfe erscheinen regelmäßig am ersten Donnerstag jeden Monats im amtlichen Teil des Wasgau-Anzeigers.

Änderungswünsche zu den Veröffentlichungen sind bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Erscheinungstermin an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, telefonisch unter 06391 9196-126 oder per Mail an kirstin.ammer@dahner-felsenland.de, weiterzuleiten.

Kirchen**KATHOLISCHE KIRCHE DAHN PFARREI HL. PETRUS:****DONNERSTAG - CHRISTI HIMMELFAHRT**

Busenberg	Festtagsmesse	14.05.	09.00 Uhr
Dahn	Festtagsmesse	14.05.	10.30 Uhr
Fischbach	Festtagsmesse	14.05.	10.30 Uhr
Bruchweiler	Vorabendmesse	16.05.	18.00 Uhr
Schindhard	Vorabendmesse	16.05.	18.00 Uhr
Hinterweidenthal	Sonntagsmesse	17.05.	09.00 Uhr
Schönau	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung	17.05.	09.00 Uhr
Dahn	Sonntagsmesse	17.05.	10.30 Uhr

PROTESTANTISCHE GOTTESDIENSTE:

Schönau	Himmelfahrts-Gottesdienst auf der Wegelnburg	14.05.	10.30 Uhr
Hinterweidenthal		17.05.	09:00 Uhr
Dahn		17.05.	10:30 Uhr

Ludwigswinkel 10.05. 10:00 Uhr

CHRISTLICHE GEMEINDE DAHN

Dahn sonntags, 11.15 Uhr, Pirmasenser Str. 9

ER-LEBT GEMEINDE DAHN

Dahn, Altes E-Werk, Sonntag, 17.05. 10:30 Uhr
Pestalozzistraße 13

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE

Pirmasens, Arnulfstraße 11 sonntags 10.00 Uhr + mitwochs 19.30 Uhr

Den amtlichen Teil des Wasgau-Anzeigers können Sie auch
auf der Homepage der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland einsehen:
www.dahner-felsenland.net

Impressum:

Herausgeber, Druck und Verlag: Geiger-Druck, Weißenburger Str. 1, 66994 Dahn, Tel. (0 63 91) 32 77, Fax 53 65, geigerdruck@t-online.de, www.geiger-druck.de
Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Inhaber des Verlages und der Druckerei Birgit Ziegler e.K. ist.

Verantwortl. f. d. redaktionellen/Anzeigenteil: B. Ziegler
Verantwortl. f. amtliche Mitteilungen: Verb.gemeindeverwaltung Dahner Felsenland
Erscheinung: wöchentlich - jeweils donnerstags Artikel, die mit dem vollen Namen des Autors gezeichnet sind, spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wider. Presstexte, welche per E-Mail gesendet oder auf Diskette (o. a. Datenträgern) geliefert werden, werden nicht gesondert Korrektur gelesen!